

Betreuungsvertrag

Über die Aufnahme und Betreuung von Kinder in der Einrichtung

Kindertagesstätte „Kinderstübchen e.V.“ Waldsieversdorf

zwischen dem Träger der Einrichtung „Kinderstübchen e.V.“

vertreten durch Frau Ulrike Hagemann

und den Eltern / Personensorgeberechtigten

Frau

Herrn

wohnhaf in

wird folgender Vertrag geschlossen.

Vereinbarte Betreuungszeit:

1. Aufnahme des Kindes

1.1 Das Kind geboren am wird mit Wirkung vom in die Einrichtung aufgenommen.

1.2 Die Aufnahme erfolgt nur, wenn die Eltern durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, gemäß § 11 Abs. 2 KitaG, die Unbedenklichkeit der Aufnahme nachweisen. Diese Bescheinigung ist der Leitung der Einrichtung vorzulegen.

2. Elternbeitrag

2.1 Nach § 17 KitaG haben die Eltern / Personensorgeberechtigten Beiträge zu den Betriebskosten der Einrichtung zu entrichten. Die Höhe dieser Elternbeiträge wird vom Träger der Einrichtung festgesetzt und gemäß der gültigen Entgeltvereinbarung des Kinderstübchen e.V. erhoben.

2.2 Die Elternbeiträge werden nach dem Elterneinkommen, der Zahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder, dem Alter des zu betreuenden Kindes sowie der vereinbarten Betreuungszeit gestaffelt festgesetzt und erhoben.

2.3 Die Gebührenpflichtigen haben für die Aufnahme des Kindes in die Kindereinrichtung geeignete Unterlagen zum Nachweis ihres Einkommens beim Träger vorzulegen. In der Folgezeit ist das Einkommen **jährlich bis spätestens 31.03.** nachzuweisen. Die jährliche Neuberechnung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des laufenden Jahres.

- 2.4 Erfolgt dem Träger gegenüber **keine fristgerechte Einkommenserklärung**, so kann der Höchstsatz der Elternbeiträge festgesetzt werden.
- 2.5 **Änderungen der Einkommensverhältnisse** und des Familienstands, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Andernfalls erfolgt rückwirkend eine Nachveranlagung ab dem Zeitpunkt der Änderung. Änderungen der Einkommensverhältnisse und des Familienstands, die zu einem geringeren Elternbeitrag führen, werden erst ab dem 1. des Folgemonats nach Vorlage der Unterlagen wirksam.
- 2.6 Der Elternbeitrag ist zum **18. des laufenden Monats** bargeldlos auf das Konto des Trägers zu entrichten.
- Bitte stets den Namen des Kindes sowie die Betreuungsnummer bei der Überweisung angeben.**
- 2.7 Das Essengeld ist zusätzlich zum Elternbeitrag in voller Höhe als monatliche Pauschalsumme zu entrichten.
- 2.8 Die Eltern / Personensorgeberechtigten verpflichten sich zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes als Gesamtschuldner.
- 2.9 Anträge auf Stundung und Ratenzahlungen sind schriftlich beim Träger einzureichen und werden von ihm beschieden.
- 2.10 Wird ein Kind für weniger als 1 Monat in die Einrichtung aufgenommen, zahlen die Eltern / Personensorgeberechtigten den entsprechenden Tagessatz.
- 2.11 Elternbeiträge können auf Antrag bei Fehlzeiten von mehr als 4 Wochen zurückerstattet werden.

3. Erkrankung und Fehlzeiten der Kinder

- 3.1 Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Familie / Wohngemeinschaft des Kindes sind in der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden. Ferner ist die Einrichtung sofort davon in Kenntnis zu setzen, wenn ein Kind aus anderen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen kann.
- 3.2 Konnte ein Kind wegen einer ansteckenden Krankheit die Kindertagesstätte nicht besuchen, so ist vor Wiederaufnahme die ärztliche Gesundheitschreibung nachzuweisen.
- 3.3 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit gemäß Infektionsschutzgesetz 6. Abschnitt § 34 leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen.
- 3.4 Der zuständige Amtsarzt oder der von ihm beauftragte Arzt des Gesundheitsamtes entscheidet, ob krankheits- oder ansteckungsverdächtige oder Krankheitserreger ausscheidende Kinder oder Geschwister dieser sowie die in Satz 1 genannten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen.

4. Öffnungs- und Schließzeiten der Kindertagesstätte

- 4.1 Die Öffnungszeiten der Kindertagesstätte sind in der Einrichtung ausgehängt. Es ist schriftlich mit der Einrichtung zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann.
- 4.2 In den Schulferienzeiten kann die Kindertagesstätte bis zu sechs Tagen geschlossen werden. Festgesetzt sind folgenden Tage:

Freitag nach Himmelfahrt Tage zwischen Weihnachten und Neujahr

- 4.3 Sofern die Eltern / Personensorgeberechtigten berufstätig sind und während der Schließzeiten nachweisbar nicht Urlaub nehmen können und eine anderweitige Betreuung nicht gewährleistet ist, bemüht sich die Leitung der Einrichtung, das Kind in einer anderen Kindertagesstätte unterzubringen.
- 4.4 Zusätzlich zu den Schließzeiten der Einrichtung, sind die Eltern / Personensorgeberechtigten verpflichtet, ihr Kind im Zeitraum vom 01.05.-30.09. eines jeden Jahres für insgesamt 2 Wochen (mindestens zweimal je 1 Woche am Stück) aus der Einrichtung zu nehmen, d.h., das Kind selbst zu betreuen oder eine anderweitige Betreuung zu organisieren. Der entsprechende Zeitraum ist der Kita-Leitung bis spätestens 31.05. eines Jahres mitzuteilen. Ausnahme von dieser Regelung können auf schriftlichen Antrag bei der Kita-Leitung genehmigt werden (z.B. bei keinem Urlaubsanspruch wegen Probezeit, o.ä.).
- 4.5 Die Kindertagesstätte oder eine Gruppe kann ferner auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden.

5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1 Die Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder erfolgt auf einer gesetzlichen Regelung (KitaG), insbesondere aber auf Basis der durch den Träger „Kinderstübchen e.V.“ beschlossenen pädagogischen Konzeption.
- 5.2 Die Aufsichtspflicht beginnt mit der Übergabe des Kindes an die Erzieher/in und endet mit Übergabe in die Obhut der abholberechtigten Person oder – bei vereinbarter Entlassung ohne Begleitung – beim Verlassen des Grundstücks.
- 5.3 Während des Besuchs der Kindertagesstätte und den im Zusammenhang mit dem Besuch in der Kindertagesstätte entstehenden Wegen besteht für das Kind entweder gesetzlicher oder vertraglicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.4 Die Krippen- und Kindergartenkinder erhalten je nach vereinbarter Betreuungszeit Mittagessen, Getränke, Frühstück und/oder Vesper. Dafür wird wie auf dem Elternbeitragsbescheid ausgewiesen ein pauschales monatliches Essengeld erhoben.
- 5.5 Die Hortkinder erhalten Mittagessen, Vesper und Getränke. Dafür wird ein pauschales tägliches Essengeld erhoben.
- 5.6 Bei stationären Aufenthalten (z.B. Kuraufenthalte) ist auf schriftlichen Antrag eine Rückerstattung des Essengeldes möglich.

5.7 Im Interesse des Kindes ist es sehr wichtig, dass die Eltern / Personensorgeberechtigten und die Erzieher/innen der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern / Personensorgeberechtigten an den einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Kita-Leitung und der/die jeweilige Gruppenerzieher/in nach Vereinbarung zur Verfügung.

6. Kündigung

- 6.1 Die Eltern / Personensorgeberechtigten und der Träger können diesen Vertrag jeweils mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der Kündigung an.
- 6.2 Der Vertrag kann vom Träger fristlos gekündigt werden, wenn die Eltern / Personensorgeberechtigten bei erfolgter Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen zwei Monate nicht nachgekommen sind oder gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt und schwerwiegend verstoßen haben.
- 6.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch den Träger ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.

Unterschrift der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung

.....

Unterschriften des / der Eltern / Personensorgeberechtigten

.....